



Nutzungsbedingungen für
den Bahnumschlag (NBB)
der
DP World Intermodal GmbH
(Stand: 15.07.2026)

TEIL 1: Allgemeiner Teil

- 1.1 Zweck, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- 1.2 Allgemeine Bestimmungen
- 1.3 Zustandekommen von Nutzungsverträgen
- 1.4 Termine, Verzögerungen
- 1.5 Zahlung
- 1.6 Haftung
- 1.7 Unbekannter Schadenverursacher
- 1.8 Forderungsabtretung, Übertragung des Vertrages
- 1.9 Beendigung des Vertrages, Nutzungsuntersagung
- 1.10 Geheimhaltung
- 1.11 Bekanntmachung, Änderung
- 1.12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

TEIL 2: Besonderer Teil

- 2.1 Grundsätze der Nutzung und Inanspruchnahme
- 2.2 Beschreibung der Terminaleinrichtungen und Leistungen
- 2.3 Voraussetzungen der Ausübung von Zugangsrechten
 - 2.3.1 Genehmigungen
 - 2.3.2 Haftpflichtversicherung
 - 2.3.3 Anforderung an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis
 - 2.3.4 Anforderungen an die Ladung
 - 2.3.5 Anforderungen an die Schienenfahrzeuge
- 2.4 Nutzung der Terminaleinrichtungen und Inanspruchnahme der Leistungen
 - 2.4.1 Allgemeines
 - 2.4.2 Antrag
 - 2.4.3 Annahme
 - 2.4.4 Nutzung des Slots
 - 2.4.5 Koordinierung/Konfliktlösung
 - 2.4.6 Verfahren bei Ablehnungen
 - 2.4.7 Umfang und Dauer der Nutzung
- 2.5 Informationen
- 2.6 Gefahren für die Umwelt
- 2.7 Nutzungsentgelt

TEIL 1: Allgemeiner Teil

1.1 Zweck, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- 1.1.1 Diese Nutzungsbedingungen für den Bahnumschlag (NBB) regeln die Benutzung der Infrastruktureinrichtungen für den Bahnumschlag in den von DP World Intermodal GmbH (DP World) betriebenen Terminals (Terminaleinrichtungen) sowie die Inanspruchnahme der dort angebotenen Leistungen. Die NBB dienen insbes. der Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Benutzung durch die Zugangsberechtigten i. S. v. § 1 Abs. 12 ERegG zur
- (1) diskriminierungsfreien Vergabe von operativen Zeitfenstern (Slots)
 - (2) diskriminierungsfreien Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.1.2 Die NBB gelten für die gesamte Rechtsbeziehung, die sich aus der Benutzung der Terminaleinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.1.3 Ergänzend gelten die „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.1.4 Sämtliche Vertragspartner und die Zugangsberechtigten i. S. v. § 1 Abs. 12 ERegG werden im Folgenden als ‚Nutzer‘ bezeichnet.

1.2 Allgemeine Bestimmungen

- 1.2.1 DP World ist berechtigt, notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Terminaleinrichtungen jederzeit durchzuführen.
- (1) Über geplante Arbeiten, welche zur Beeinträchtigung der Betriebsabwicklung führen können, informiert DP World die Nutzer unverzüglich und – soweit erforderlich – fortlaufend.
 - (2) DP World ist dem Nutzer gegenüber nicht zum Schadensersatz wegen etwaiger hieraus resultierender Betriebsbeeinträchtigungen verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn DP World bereits vor der Anmeldung über geplante Arbeiten informiert war und dies dem Nutzer nicht mitgeteilt hat. Im vorgenannten Fall beläuft sich die Haftung von DP World maximal auf die Höhe der Umschlagentgelte und umfasst in keinem Fall etwaige Folgeschäden. Für den Fall, dass DP World aus den genannten Gründen nicht leisten kann, entfällt auch die Leistungspflicht des Nutzers. Bei nur teilweiser Erfüllung mindert sich die Leistungspflicht des Nutzers entsprechend.
 - (3) DP World führt notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf den Betrieb der Terminaleinrichtungen so gering wie möglich gehalten werden.
- 1.2.2 Die Leistungen von DP World im Zusammenhang mit der Benutzung der Terminaleinrichtungen und der Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser NBB.
- 1.2.3 Alle Vereinbarungen zwischen DP World und dem Nutzer bedürfen der Schriftform, soweit nichts anderes bestimmt ist.

1.2.4 Die Leistungen von DP World dürfen auch durch Beauftragte oder Bevollmächtigte erbracht werden.

1.3 Zustandekommen von Nutzungsverträgen

1.3.1 Der Vertrag über die Nutzung der Terminaleinrichtungen und die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen (Nutzungsvertrag) kommt gemäß Ziffer 2.4. zustande. Der Nutzungsvertrag kann in schriftlicher Form oder in Textform geschlossen werden.

1.3.2 Die Mitarbeiter von DP World sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen oder in Textform geschlossenen Nutzungsvertrags hinausgehen.

1.4 Termine, Verzögerungen

1.4.1 Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt – hierzu gehören insbesondere Streiks und Aussperrung oder unerwartetes technisches Versagen – hat DP World auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen DP World, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

1.4.2 Gleiches gilt für sämtliche Verzögerungen aufgrund von Kranausfällen, wenn DP World den Kran regelmäßig nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Regelwerken gewartet hat. Gleiches gilt schließlich für sämtliche Verzögerungen, deren Ursache die verspätete Anlieferung eines umzuschlagenden Containers oder die verspätete Abholung eines umgeschlagenen Containers ist, es sei denn, DP World übernimmt die Anlieferung und die Abholung selbst.

1.4.3 Erhebliche Verstöße des Nutzers gegen ihm obliegende, wesentliche Vertragspflichten berechtigen DP World, die DP World obliegenden Leistungen im gesetzlich zulässigen Umfang zu verweigern (Zurückbehaltungsrecht).

1.5 Zahlung

1.5.1 Die Rechnungen von DP World werden mit Zugang beim Rechnungsempfänger fällig und sind sofort ohne Abzug zahlbar.

1.5.2 Zahlungen des Nutzers werden – unabhängig von anderslautenden Bestimmungen des Nutzers – stets zunächst auf die älteren Schulden des Nutzers angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, werden Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

1.5.3 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn DP World über den Betrag verfügen kann.

1.5.4 Der Nutzer ist nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, berechtigt. Dies gilt nicht für die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie bei der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts aus demselben Rechtsverhältnis.

1.5.5 Einwendungen gegen die von DP World in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Entgelte sind DP World binnen zwei Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche der Nutzer bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Die Pflicht zur Zahlung des in Rechnung gestellten Nutzungsentgeltes bleibt unabhängig von den Einwendungen bestehen.

1.6 Haftung

1.6.1 DP World haftet in keinem Falle für

- (1) Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Frost- oder Explosionsschäden,
- (2) Güterver Stapelungen,
- (3) Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Eingriffe von Behörden entstehen,
- (4) im Freien gelagerte Güter,
- (5) Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen DP World nicht verpflichtet ist,
- (6) Verzögerungs- oder Folgeschäden bei der Abfertigung oder beim Be- und Entladen,
- (7) Sach- oder Vermögensschäden, die sich aus der Benutzung der Strom- und Wasserversorgungseinrichtungen von DP World ergeben.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von DP World beruhen oder sofern es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1.6.2 DP World haftet nicht für die Folgen fehlerhafter oder unvollständiger Anmeldungen.

1.6.3 Der Nutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden und hält DP World bei Schädigungen Dritter von deren Ansprüchen frei, soweit DP World nicht ein Mitverschulden zu Last fällt.

1.6.4 Im Übrigen haften der Nutzer und DP World nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBB keine abweichende Regelung enthalten. § 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten in jedem Falle entsprechend.

1.6.5 Der Nutzer und DP World haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.

1.6.6 Soweit die Haftung von DP World ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Beschäftigten, Vertreter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen von DP World.

1.6.7 Im Streitfall sind Ansprüche gegen DP World ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Schadens vor dem zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

1.7 Unbekannter Schadenverursacher

1.7.1 Kann nicht festgestellt werden, ob ein Schaden – auch bei Dritten – durch den Nutzer oder durch DP World entstanden ist, haften beide zu gleichen Teilen. Wenn weitere Nutzer die betreffende Terminaleinrichtung mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgendes:

- (1) Weist ein Beteiligter nach, dass er den Schaden nicht verursacht hat, ist er von der Haftung befreit.
- (2) Im Übrigen wird der Schaden zunächst nach gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbliebenen Beteiligten aufgeteilt.
- (3) Der hiernach auf die Nutzer insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in den letzten drei Monaten vor Schadeneintritt ergibt.

1.7.2 Die Haftung von DP World ist jedoch in allen Fällen entsprechend 1.6 beschränkt.

1.8 Forderungsabtretung, Übertragung des Vertrages

1.8.1 Eine Abtretung von Forderungen gegen DP World ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von DP World zulässig.

1.8.2 Rechte und Pflichten aus mit dem jeweiligen Betreiber der Gleisanlagen abgeschlossenen Infrastrukturnutzungsverträgen (INV) können nur nach Maßgabe von § 22 ERegG auf Drittunternehmen übertragen werden.

1.9 Beendigung des Vertrages, Nutzungsuntersagung

1.9.1 Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist DP World berechtigt, aus wichtigem Grund und insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen die Benutzung der Terminaleinrichtungen zu untersagen und den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen:

- (1) wenn der Nutzer die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang zu den Terminaleinrichtungen nicht mehr erfüllt,
- (2) wenn der Nutzer die ihm gemäß INV zustehenden Rechte und Pflichten ohne die Zustimmung von DP World auf eine andere natürliche oder juristische Person überträgt,
- (3) wenn DP World eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen grober Verstöße des Nutzers gegen grundlegende Bestimmungen der NBB unzumutbar geworden ist,
- (4) wenn die zuständige Sicherheitsbehörde feststellt, dass der Nutzer die notwendigen Sicherheitsstandards nicht oder nicht mehr erfüllt.

1.9.2 DP World ist berechtigt, den Nutzungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jederzeit zu kündigen, wenn der Nutzer innerhalb der letzten drei Monate vor der Kündigung sein Zugangsrecht aus solchen Gründen nicht wahrgenommen hat, die er zu vertreten hat.

1.10 Geheimhaltung

Die Nutzer verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erlangten Informationen, die nicht bereits öffentlich zugänglich sind, vertraulich zu behandeln.

1.11 Bekanntmachung, Änderung

- 1.11.1 Die NBB sowie Änderungen der NBB werden bei DP World zur Einsicht bereitgehalten. Sie werden auf Wunsch gegen Erstattung des Portos auch übersandt. Die NBB sind unter www.dpworldlogistics.eu abrufbar.
- 1.11.2 Änderungen dieser NBB teilt DP World den Nutzern schriftlich mit, sobald das Prüfungsverfahren nach § 73 ERegG abgeschlossen ist.

1.12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 1.12.1 Für diese NBB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DP World und dem Nutzer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.12.2 Soweit der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Vertragsverhältnissen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 1.12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen NBB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke ergeben, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde für eine der Parteien eine unzumutbare Härte darstellen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Verständnis der Parteien entspricht. Das Verfahren nach §§ 72 Satz 1 Nr. 5, 73 Abs. 1 Nr. 4 ERegG ist zu durchlaufen.

TEIL 2: Besonderer Teil:

2.1 Grundsätze der Nutzung und Inanspruchnahme

DP World stellt die Terminaleinrichtungen und die dort angebotenen Leistungen allen Nutzern zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen zur Verfügung.

2.2 Beschreibung der Terminaleinrichtungen und Leistungen

- 2.2.1 Angaben über die Beschreibung der technischen Merkmale finden sich in Anlage 1.
- 2.2.2 Während der nachfolgend genannten Terminalöffnungszeiten ist die Anlieferung und Abholung von Containern für den Regelverkehr per Lkw / Eisenbahn möglich. Hiervon ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

Germersheim:

Tag	von	bis
Montag	06:00	18:00
Dienstag	06:00	18:00
Mittwoch	06:00	18:00
Donnerstag	06:00	18:00

Freitag	06:00	18:00
Samstag	-	-
Sonntag	-	-

Stuttgart:

Tag	von	bis
Montag	06:00	19:00
Dienstag	06:00	19:00
Mittwoch	06:00	19:00
Donnerstag	06:00	19:00
Freitag	06:00	19:00
Samstag	-	-
Sonntag	-	-

2.2.3 Kontaktangaben Operative Abwicklung.

Germersheim:

Terminalleistungen: equipment.ger@dpworld.com

Exportbuchungen: export-booking.ger@dpworld.com

Importbuchungen: import.ger@dpworld.com

Stuttgart:

Terminalleistungen: terminal.str@dpworld.com

Exportbuchungen: export.str@dpworld.com

Importbuchungen: import.str@dpworld.com

2.2.4 Die Beschreibung der schienenverkehrsbezogenen Leistungen und, soweit anwendbar, die Angabe, ob es sich um eine Haupt-, Zusatz- oder Nebenleistung handelt, finden sich in Anlage 2.

2.3 Voraussetzungen der Ausübung von Zugangsrechten

Die nachfolgenden Voraussetzungen sind Bedingung für die Ausübung von Zugangsrechten:

2.3.1 Genehmigungen

Voraussetzung für die Ausübung der Rechte aus dem Nutzungsvertrag ist der Nachweis des Nutzers, dass er über die für den Schienengüterverkehr erforderlichen Zulassungen

und Genehmigungen verfügt. Der Widerruf sowie jede Änderung einer Genehmigung ist DP World unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.3.2 Haftpflichtversicherung

Der Nutzer hat, soweit anwendbar, nachzuweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der einschlägigen, eisenbahnrechtlichen Bestimmungen abgeschlossen hat. Das Erlöschen oder Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag müssen DP World unmittelbar und ohne Verzug schriftlich angezeigt werden.

2.3.3 Anforderung an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis

- (1) Nutzer der jeweiligen Gleisanlagen haben vor der Anmeldung den Verkehrsablauf zu planen, sich Ortskenntnis zu verschaffen und die Grundzüge der Zug- und/oder Rangierfahrten mit DP World, den jeweiligen Häfen und ggf. dem Rangierdienstleister abzustimmen.
- (2) Soweit der Nutzer Eisenbahnverkehrsleistungen selbst erbringt, ist er verpflichtet, nur solches Personal einzusetzen, welches den Anforderungen entspricht, die sich aus den für die Erbringung der vorgesehenen Eisenbahnverkehrsleistung maßgeblichen Rechts- und sonstigen Vorschriften, insbesondere jenen für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahnbetriebes ergeben. Das Personal muss darüber hinaus mit den für die Benutzung der jeweiligen Gleisanlagen geltenden Vorschriften vertraut sein.
- (3) Der Nutzer hat DP World während der Vertragsdauer auf Verlangen jederzeit insbesondere nachzuweisen, dass das vor Ort eingesetzte Personal
 - über die erforderlichen Ortskenntnisse verfügt,
 - die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrscht, um sowohl unter normalen Betriebsbedingungen als auch bei Störungen in der Betriebsabwicklung die Anwendung der Vorschriften in Wort und Schrift sowie einen Informationsaustausch zu ermöglichen.
- (4) DP World oder die jeweils zuständige Hafenverwaltung vermittelt, soweit der Nutzer hierzu nicht in der Lage ist, dem Personal des Nutzers vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis.
- (5) Aufgrund der hohen Sicherheitsvorkehrungen in den von DP World betriebenen Terminals darf sich nur Personal für die Dauer der Fahrten im Terminal aufhalten, welches die Sicherheitsbestimmungen erfüllt und durch DP World eingewiesen wurde. Der Nutzer hat DP World vor Aufnahme einer Tätigkeit im Terminal das für den Einsatz vorgesehene Personal unter Angabe des vollständigen Namens, des Geburtsdatums und des Wohnortes zu benennen. Das Personal des Nutzers muss sich jederzeit ausweisen können.

2.3.4 Anforderungen an die Ladung

- (1) Der Nutzer darf nachstehende Ladungen nur nach vorheriger Anmeldung mit besonderer Ladungsbeschreibung in das Terminal bringen:
 - gefährliche Stoffe
 - Waffen
 - sonstige außergewöhnliche Ladungen (z.B. Abfälle oder hochwertige Güter).Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass die Einfahrt mit solchen Ladungen ggf. der Zustimmung der zuständigen Sicherheitsbehörde bedarf.
- (2) Bei Ladungen mit Lademaßüberschreitungen ist neben der Anmeldung durch den Nutzer die vorherige Zustimmung der DP World erforderlich.
- (3) Die Anmeldung hat mindestens 24h vor Anlieferung des Containers bzw. vor Ende der Terminalöffnungszeit zu erfolgen. Ein Anspruch auf die Annahme des Containers besteht nicht.
- (4) Bei begründeten Anhaltspunkten, dass die Anmeldung nicht dem tatsächlichen Ladungsinhalt entspricht oder die Ladung gegen bestehende Rechtsvorschriften verstößt, hat DP World das Recht, Kontrollen durchzuführen oder zu veranlassen. Die Kosten dieser Kontrollen bzw. Untersuchungen trägt der Nutzer. Etwaige Verzögerungen von Lieferungen, Leistungen, Ladevorgängen oder Ähnlichem begründen keine Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche gegen DP World.

2.3.5 Anforderungen an die Schienenfahrzeuge

- (1) Setzt der Nutzer Schienenfahrzeuge ein, müssen diese nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung sämtlichen einschlägigen nationalen und internationalen eisenbahnrechtlichen Bestimmungen entsprechen und, soweit anwendbar, von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Der Nutzer weist DP World auf Verlangen vor dem Einsatz der Fahrzeuge die Zulassungsbescheinigung der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde nach.
- (2) Verwendet der Nutzer Fahrzeuge abweichend von vorstehender Ziffer, haftet er für alle daraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden auch ohne Verschulden.

2.4 Nutzung der Terminaleinrichtungen und Inanspruchnahme der Leistungen

2.4.1. Allgemeines

- (1) Der schienenseitige Zugang zu den Terminaleinrichtungen in Stuttgart ist nur durch Abschluss eines gesonderten INV mit dem Betreiber der Gleisanlagen, der Hafen Stuttgart GmbH, innerhalb des Terminals möglich.
- (2) Der Nutzungsvertrag verschafft dem Nutzer einen Slot. Der Slot beschreibt die vertraglich vereinbarte Ankunft und Abfahrt auf dem Gleis. Das betreffende Zeitfenster muss außerdem in dem INV vereinbart sein.

2.4.2 Antrag

- (1) Zum Abschluss des Nutzungsvertrags muss der Nutzer einen Antrag stellen, der schriftlich, elektronisch, per Fax oder als Datenträger an DP World zu übermitteln ist. Dafür ist das als Anlage 3 beigefügte Formular zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen.
- (2) Die Prüfung des Antrags erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eingang des Antrags. Sind die entsprechenden Umschlags- und Abstellmöglichkeiten für Ladeeinheiten vorhanden, unterbereitet DP World dem Nutzer ein Vertragsangebot für die beantragte Nutzung.
- (3) An gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung grundsätzlich nicht möglich. Sollte die Abfertigung des Regelverkehrs dennoch an einem Feiertag notwendig sein, so stellt dies einen Sonderbedarf dar. Dieser ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen im Vorfeld anzumelden, damit eine Prüfung des Terminals erfolgen kann. Das Ergebnis der Prüfung wird schriftlich zurückgemeldet. Eine Abfertigungsverpflichtung an einem Feiertag besteht seitens des Terminals nicht und ebenso keine Haftung für daraus resultierende Schäden.

2.4.3 Annahme

Das gemäß Ziffer 2.4.2 unterbreitete Angebot kann der Nutzer innerhalb von fünf Werktagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.

2.4.4 Nutzung des Slots

Zugeteilte Slots sind für den Nutzer verbindlich. Jede Verspätung ist DP World unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 60 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf den angemeldeten Slot. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Nutzer in Abstimmung mit DP World nur einen Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind. Ist dies nicht möglich, so verfällt der Anspruch auf den Slot. In diesem Fall weist DP World dem Nutzer auf Anfrage den nächstmöglichen, verfügbaren Slot zu.

2.4.5 Koordinierung/Konfliktlösung

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Slots vor, wird DP World versuchen, durch Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Nutzern auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken, um allen Anträgen so weit wie möglich zu entsprechen. Die Verhandlungsdauer darf 14 Tage nicht überschreiten. Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, weist DP World die betroffenen Nutzer auf eine ihr bekannte tragfähige Variante hin. Kommt eine Einigung danach nicht zustande, gelten für die Zuteilung von Slots die folgenden Zuweisungsprioritäten:

- (1) Anträge, die notwendige Folge der mit einem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind.
- (2) Anträge, die notwendige Folge des mit dem Betreiber der Gleisanlagen, der Hafen Stuttgart GmbH, geschlossenen INV sind.

- (3) Anträge auf Nutzung im Rahmen eines Hubsystems. Eine Nutzung im Hubsystem ist gegeben, wenn mindestens 40% der Ladeeinheiten eines Zuges auf einen anderen Zug umgeschlagen werden.
- (4) Anträge auf Nutzungen im Regelverkehr vor Nutzungen im Gelegenheitsverkehr.
- (5) Zeitlich frühere Anträge.
- (6) Anträge, für deren zugrundeliegende Nutzung keine tragfähige Alternative vorhanden ist.

Ist eine abschließende Entscheidung nach den Nummern (1) bis (6) nicht möglich, führt DP World ein Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des § 52 Absatz 8 Satz 2 bis 6 ERegG durch. Das Koordinierungsverfahren wird auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.

2.4.6 Verfahren bei Ablehnungen

DP World wird jede Entscheidung, mit der ein Antrag abgelehnt werden soll, zuvor dem Nutzer gegenüber schriftlich oder elektronisch mit einer Begründung versehen übermitteln und eine tragfähige Alternative in anderen Einrichtungen, soweit vorhanden, aufzuzeigen. Zeitgleich erfolgt die Mitteilung nach § 72 Satz 1 Nummer 3 ERegG gegenüber der Bundesnetzagentur über die beabsichtigte Entscheidung. Diese Mitteilung enthält auch die Informationen über eine tragfähige Alternative.

Der Nutzer kann zeitnah nach Zugang der Übermittlung nach vorstehendem Unterabsatz Beschwerde bei der Bundesnetzagentur einlegen.

2.4.7 Umfang und Dauer der Nutzung

2.4.7.1 Die Einzelheiten der vereinbarten Slots ergeben sich aus dem konkreten Nutzungsvertrag.

Der Nutzer hat sicherzustellen, dass der in Anspruch genommene Gleisabschnitt mit dem zeitlichen Ende des Slots freigezogen ist.

2.4.7.2 Unabhängig von der vereinbarten Nutzungsdauer endet der Vertrag durch Kündigung gemäß Ziffer 1.9.2, soweit die dortigen Voraussetzungen vorliegen.

2.4.7.3 Gefahrgut ist nach Bereitstellung im Terminal spätestens innerhalb der Öffnungszeit des auf den Eingang folgenden Terminalarbeitstages weiterzubefördern. Der Nutzer hat der Weiterbeförderung von Gefahrgut stets Vorrang einzuräumen.

Eine Lagerung von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen ist am Standort Stuttgart auch im Übrigen nicht erlaubt.

Gefahrgut der Klassen 1 (Sprengstoff) und 7 (Radioaktiv) werden von DP World weder umgeschlagen noch bewegt.

Eine Lagerung von Gefahrgut ist unter Berücksichtigung bestimmter Einschränkungen ausschließlich am Standort Germersheim möglich. Diese sind in Anlage 1 Punkt 1.3 „Gefahrgut“ geregelt.

2.5 Informationen

DP World informiert den Nutzer unverzüglich und – soweit erforderlich – fortlaufend über den Zustand der Terminaleinrichtungen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen in der Qualität des Fahrwegs), soweit sie für die weitere Disposition des Nutzers von Bedeutung sein können.

2.6 Gefahren für die Umwelt

2.6.1. Kommt es im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des Nutzers zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den von dem Nutzer verwendeten Betriebsmitteln in die Terminaleinrichtungen oder in das Erdreich eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Nutzer DP World unverzüglich zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des Nutzers für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung der Terminaleinrichtungen oder von sonstigen Anlagen und Einrichtungen notwendig, trägt der Nutzer die Kosten. Der Nutzer hat alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen oder trägt alle Kosten der für die Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen, wenn sie bei seiner Betriebsabwicklung – auch unverschuldet – aufgetreten sind. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziffer 1.7.

2.6.2. Wird DP World als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Nutzer – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Nutzer die der DP World entstehenden Kosten.

2.7 Nutzungsentgelt

2.7.1. Die Regellentgelte gelten für den Zugang zu den Terminaleinrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen innerhalb der regulären Öffnungszeiten gemäß Anlage 1 und sind aus der aktuellen Entgeltliste (Anlage 2) ersichtlich. Die Entgelte für die konkrete Nutzung werden mit der Zuteilung des Slots durch den Nutzungsvertrag vereinbart.

2.7.2 Soweit Anfragen nach Slots außerhalb der regulären Öffnungszeiten gemäß Anlage 1 vorliegen und zusätzlich für Nutzungswünsche an gesetzlichen Feiertagen das Verfahren nach Ziffer 2.4.2 Abs. 3 eingehalten ist, wird DP World in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller eine für beide Seiten wirtschaftlich tragfähige und gesetzlich umsetzbare Lösung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags anbieten, soweit sich die Nutzung außerhalb der regulären Öffnungszeiten arbeits- und mitbestimmungsrechtlich innerhalb dieser Frist umsetzen lässt. In diesen Fällen hat der Antragsteller mindestens einen durchschnittlichen Slot, also mindestens 44 Handlings je Verkehr (Import bzw. Export) gemäß der aktuellen Preisliste (Anlage 2) zu bezahlen. Im Übrigen gelten die Entgelte gemäß der aktuellen Preisliste (Anlage 2)

2.7.3 Mit dem Entgelt für den Zugang zu den Terminaleinrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen abgegolten.

2.7.4 Es gilt der Entgeltgrundsatz, dass für die Berechnung der Entgelte für den Zugang zu Terminaleinrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils getrennt die Anzahl umgeschlagener Ladungseinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang multipliziert wird mit dem Umschlagspreis pro Ladeeinheit. Der Umschlagspreis pro Ladeeinheit wird nach Maßgabe des § 32 ERegG kalkuliert.

2.7.5 Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Nutzer beträgt das Stornierungsentgelt

- (1) null Prozent des vereinbarten Entgelts bei Stornierungen, die bis zu 48 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei DP World eingehen,
- (2) hundert Prozent des vereinbarten Entgelts bei Stornierungen, die weniger als 48 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei DP World eingehen.

Das vereinbarte Entgelt errechnet sich auf der Grundlage der entgangenen Umschlagsleistungen von durchschnittlich 44 Handlings je Verkehr (Import bzw. Export).

Dies gilt nicht, soweit der Nutzer die Stornierung nicht zu vertreten hat.

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Liste aller Anlagen und Sicherheitsunterweisung |
| Anlage 2 | Beschreibung der schienenverkehrsbezogenen Leistungen und Entgeltliste |
| Anlage 3 | Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung für einen Slot |